

## Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG des Rates und der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
<b>KOM-Nr.:</b>	<b>COM(2021) 346 final</b>
<b>BR-Drucksache:</b>	646/21
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	MJEV Schleswig-Holstein Abteilung 4, Verbraucherschutz
<b>Zielsetzung:</b>	Mit diesem Vorschlag für eine Verordnung über die Sicherheit von Verbraucherprodukten, der mit der Neuen Verbraucheragenda von 2020 (COM(2020) 696 final) im Einklang steht, werden folgende Ziele verfolgt: i) Aktualisierung und Modernisierung des allgemeinen Rahmens für die Sicherheit von Non-Food-Produkten für Verbraucher; ii) Erhaltung von dessen Rolle als Sicherheitsnetz für die Verbraucher; iii) Anpassung der Bestimmungen an Herausforderungen durch neue Technologien und den Online-Verkauf; und iv) Sicherstellung von gleichen Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen.
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<p>Dieser Vorschlag soll zwar die Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit (im Folgenden „RaPS“) ersetzen, diese wird allerdings weiterhin für aus einem Herstellungsprozess hervorgegangene Non-Food-Verbraucherprodukte gelten.</p> <p>Die vorgeschlagene Verordnung knüpft zudem an die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit an, indem i) vorgeschrieben wird, dass Verbraucherprodukte „sicher“ sind, ii) bestimmte Pflichten für Wirtschaftsakteure festgelegt werden und iii) Bestimmungen für die Entwicklung von Normen zur Unterstützung der allgemeinen Sicherheitsanforderung darin enthalten sind.</p>

	<p>Durch den Vorschlag werden des Weiteren die Marktüberwachungsvorschriften für Produkte, die nicht in den Anwendungsbereich der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU fallen („nicht harmonisierte Produkte“), an die Vorschriften angeglichen, die für Produkte gelten, die in den Anwendungsbereich der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU gemäß Verordnung (EU) 2019/1020 fallen („harmonisierte Produkte“).</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Verordnung sollen somit zum einen die Vorschriften, die aktuell durch Richtlinie 2001/95/EG festgelegt sind, aktualisiert werden, damit für ein Sicherheitsnetz für alle Produkte gesorgt ist, und zum anderen soll sichergestellt werden, dass die Regelungen in Bezug auf harmonisierte und nicht harmonisierte Produkte kohärenter werden.</p> <p>Die Rechtsgrundlage für die vorgeschlagene Verordnung bildet Artikel 114 AEUV unter gebührender Berücksichtigung von Artikel 169. Ziel des Vorschlags ist es, die Produktsicherheit zu gewährleisten und das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern.</p> <p>Gleichzeitig soll mit dem Vorschlag ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet werden, indem zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der europäischen Verbraucher beigetragen und ihr Recht auf Information gefördert wird.</p>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Subsidiaritätsgrundsatz gewahrt (insbesondere durch frühere Kompetenz für Richtlinie (2001/95/EG))“</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	<p>a) Der Verordnungsvorschlag war angesetzt für die 883. AV-Sitzung am 30.08. 2021. Er ist aber auf Antrag Bayerns auf die nächste AV-Sitzung am 20.09.2021 vertagt worden, da er ein wichtiges Verbraucherschutzthema behandelt, den Ländern recht kurzfristig übermittelt worden war und noch Prüfungs- und Abstimmungsbedarf besteht.</p>